

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Accella Tyrefill Systems GmbH

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bereits bekannt gemachte Allgemeine Geschäftsbedingungen, verlieren ihre Geltung. Abweichende (und ergänzende) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und Abnehmer werden nicht akzeptiert und haben auch dann keine Geltung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch in einer vorbehaltlosen Lieferung und/oder Leistung durch uns liegt kein Anerkenntnis der von unseren abweichenden oder diese ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Lieferung

1. Die Auslieferung der Ware erfolgt an der Verkaufsstelle. Wenn im Einzelfall die Versendung der Ware (auf Verlangen des Kunden) vereinbart wurde, geht die Gefahr auf ihn über, sobald wir die Ware dem mit der Ausführung der Versendung Beauftragten übergeben haben. Die Kosten der Versendung trägt der Kunde.

2. Ein fester Liefertermin ist nur verbindlich vereinbart, wenn er in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt ist. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn am letzten Tag der Frist die Ware dem mit dem Transport Beauftragten übergeben wird. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerung oder Liefereinstellung sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wird dadurch nicht berührt. Die Einhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen/Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher durch den Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Anzahlungen) und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert worden sind (bei vereinbarten Lieferterminen gilt demnach: richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten).

3. Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden, die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber, wie auch die Überschreitung bzw. drohende Überschreitung einer dem Kunden mitgeteilten, für ihn geltenden internen „Kreditlinie“ entbinden uns von der Verpflichtung zur Erfüllung laufender Lieferaufträge und berechtigen uns zur sofortigen Liefereinstellung, es sei denn, der Kunde leistet Zug-um-Zug-Zahlung.

III. Preise

1. Die Berechnung der Preise erfolgt zu den am Tage der Bestellung gültigen Gesamtpreisen (Listenpreis und Mehrwertsteuer) und Bedingungen.

2. Für Geschäfte mit Unternehmern gelten abweichend folgende Bestimmungen:

Die Berechnung der Preise erfolgt zu den am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Gesamtpreisen (Listenpreis und Mehrwertsteuer) und Bedingungen. Wir behalten uns die Anpassung unserer Preise vor. Beträgt die Lieferzeit ab Bestellung weniger als vier Monate und tritt in dieser Zeit eine Preiserhöhung ein, ist unser Kunde zum Rücktritt von seiner Bestellung berechtigt. Der Rücktritt ist uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung und vor Lieferung schriftlich mitzuteilen.

3. Das Recht auf Preiserhöhung besteht nicht, wenn Lieferverzögerungen nachweislich allein in unserem Verantwortungsbereich liegen. Sämtliche bei einer Lieferung außerhalb Deutschlands anfallende Steuern, Zölle, Abgaben etc. trägt der Kunde.

IV. Zahlung

1. Skonto wird nur innerhalb der auf unserer Rechnung ausdrücklich bezeichneten Zahlungsfristen in der vereinbarten und dort angegebenen Höhe gewährt und nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zum angegebenen Fälligkeitstag bezahlt ist. Im Übrigen sind Rechnungen ohne Abzug von Skonto sofort nach Zugang bzw. zum jeweils angegebenen Datum fällig.

2. Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung oder den Rechnungsbetrag sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei uns anzuzeigen (Eingang der Reklamation). Nach vorbehaltloser Zahlung oder Fristablauf ohne schriftliche Anzeige sind Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen.

3. Mahnkosten können je Mahnung in Höhe von 5,00 EURO angesetzt werden. Leistet der Kunde auch nach erfolgter Mahnung nicht, behalten wir uns vor, die Forderung auf Kundenkosten betreiben zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von unserem Kunden zu erstatten.

4. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Geschäften mit Unternehmern gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind.

2. Unser Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt unser Kunde bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Unser Kunde hat die Versicherung von der Forderungsabtretung und dem bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Wir sind zur Bekanntgabe an die Versicherung berechtigt.

3. Für Geschäfte mit Unternehmern gelten folgende weitere Bestimmungen:

Unser Kunde ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsbetrieb berechtigt, jedoch nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Geschäftspartner entstehenden Forderungen tritt unser Kunde bereits jetzt an uns ab, im Weiterverarbeitungsfall einschließlich des Veredelungsanteils.

Wir werden die Abtretung nicht offen legen, es sei denn, unser Kunde ist mit einer fälligen Forderung mindestens zwei Wochen in Verzug oder er hat eine uns erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde, seinen Geschäftspartnern die uns erteilte Abtretung von sich aus anzuzeigen und uns unverzüglich seine vollständige Debitorenliste vorzulegen. Zur Feststellung der Namen und Anschriften der Geschäftspartner unseres Kunden haben wir in diesem Fall das Recht auf Einsichtnahme in seine Bücher.

4. Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen aus unseren Rechnungen nachhaltig um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen unseres Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

5. Unser Kunde ist nur solange zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware berechtigt, bis wir nach Rücktritt vom Vertrag die Ware auf Grund des vorbehaltenen Eigentums heraus verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen. Unser Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, unsere Vorbehaltsware an jedem Ort zu übernehmen. Unser Kunde räumt uns das Recht ein, sein Grundstück und seine Geschäftsräume zur Auffindung und Inbesitznahme der Vorbehaltsware zu betreten. Der jeweilige Besitzer der Ware ist von unserem Kunden unwiderruflich ermächtigt, die Ware an uns herauszugeben.

6. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit Gegenständen Dritter ist nur zulässig, wenn der Kunde zuvor dafür Sorge trägt, dass der verlängerte Eigentumsvorbehalt auch gegenüber dem Dritten durchsetzbar bleibt.

7. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehalts- bzw. Sicherungsrechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und diese Rechte sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. – übertragung dieser Rechte ist dem Käufer untersagt.

8. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware erteilen wir eine Gutschrift in Höhe des Tageswertes.

VI. Rechte des Kunden wegen Sachmängeln

1. Der Käufer hat unsere Empfehlungen bzgl. Lagerung, Verarbeitung, Verwendung/Einsatzbeschränkungen, der Ware einzuhalten.

2. Hat die gelieferte Ware Sachmängel, kann unser Kunde im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen Mängelansprüche gegen uns geltend machen. Die Frist für die Geltendmachung beträgt bei gebrauchten Waren ein Jahr, bei allen anderen Waren zwei Jahre.

Bei Geschäften mit Unternehmern gilt abweichend folgende Frist: Die Frist beträgt bei sämtlichen Waren ein Jahr.

Die Fristen berechnen sich jeweils ab Auslieferung der Ware nach den Regelungen in Ziffer II. „Lieferung“, Nr. 1 an unseren Kunden.

3. Waren, für die Sachmängelhaftung beansprucht wird, soll uns übergeben oder übersandt werden, um uns die Überprüfung der Beanstandung des Kunden zu ermöglichen. Die Frist für die Dauer der Überprüfung beträgt vier Wochen.

4. Bei Ablehnung des Sachmängelanspruchs werden wir die beanstandete Ware auf Kosten des Kunden an ihn zurücksenden, wenn er dies innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung verlangt.

5. Offenkundige Mängel sind uns innerhalb eines Jahres ab Ablieferung mitzuteilen.

Bei Geschäften mit Unternehmern gelten abweichend folgende Fristen: Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung (Eingang beim Kunden) schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb eines Jahres nach Auslieferung der Ware, mitzuteilen.

6. Bei Nichteinhaltung dieser Rügefristen sind Ansprüche wegen eines Sachmangels gegen uns ausgeschlossen. Der Kunde kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung (d.h. der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung), bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder bei Verweigerung der Nacherfüllung nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu erklären.

Bei Geschäften mit Unternehmern gelten abweichend folgende Bestimmungen:

Der Anspruch des Unternehmers ist auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) beschränkt. Wir haben das Recht, zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen. Sollten zwei Versuche der Nacherfüllung fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrags (Rücktritt) zu erklären.

7. Auf Schadenersatz wegen Sachmängeln haften wir nur unter den Bedingungen von Teil A, Ziffer VII (Haftung). Die Bestimmungen von Teil A, Ziffer VI begrenzen oder schließen Schadenersatzansprüche nach Teil A, Ziffer VII (Haftung) nicht aus.

8. Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, wenn Mängel, Beeinträchtigungen oder Schäden ursächlich darauf zurückzuführen sind, dass a) die von uns gelieferte Ware von anderen repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde; b) die Fabriknummer, das Fabrikationszeichen oder sonst auf der Ware dauerhaft angebrachte Zeichen nicht mehr vorhanden oder verändert, insbesondere unkenntlich gemacht worden sind; c) Reifen einer vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt waren, insbesondere durch Überschreiten der für die Reifengröße und Reifenart zulässigen Belastung und der zugeordneten Fahrgeschwindigkeit; d) Reifen nach Montage durch unrichtige Radstellung schadhaft wurden oder durch andere Störungen im Radlauf in ihrer Leistung beeinträchtigt wurden; e) Reifen auf einer ihnen nicht zugeordneten, nicht lehrenhaltigen, rostigen oder sonst mangelhaften Felge montiert werden; f) natürlicher Verschleiß oder Beschädigung der Ware vorliegen, die auf unsachgemäße Behandlung oder Unfall zurückzuführen sind.

9. Bei Geschäften mit Unternehmern gilt ergänzend folgendes: Im Falle der Weiterveräußerung einer neu hergestellten Ware durch einen Unternehmer an einen Verbraucher finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung, wenn der Unternehmer die Ware infolge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 478, 479 BGB. Auf Schadenersatz haften wir auch in diesem Fall nur nach Maßgabe von Teil A, Ziffer VII (Haftung).

VII. Haftung

1. Wir haften auf Schadenersatz nur, wenn uns, unsere gesetzlichen Vertretern oder unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner haften wir, wenn Eigenschaften zugesichert oder Garantien gegeben wurden oder wenn wir die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten haben. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen des Satzes 2 begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

2. Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen und, falls und soweit wir nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden.

VIII. Datenschutz

1. Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass für Vertragsabschlüsse personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben werden und in maschinenlesbarer Form gespeichert werden, der erforderlich ist, um das Vertragsverhältnis einzugehen, gegebenenfalls zu ändern und durchzuführen.

2. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und weitere Empfänger der Daten zu verlangen. Des Weiteren hat er Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten nach Abschluss der zweckbezogenen Durchführung des Vertrages.

IX. Telefonische oder mündliche Absprachen

Telefonische oder mündliche Absprachen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

X. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung. Bei Geschäften mit Unternehmern, wie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz.

2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Teil B. Besondere Bestimmungen für Reparaturen/Wartungsleistungen/Schulungen

Für sonstige Leistungen, wie Reparaturen/Wartungsleistungen/Schulungen, außer für Reparaturen an Reifen und Rädern, gelten ergänzend und zusätzlich zu den unter Teil A aufgeführten Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen.

I. Kostenvoranschlag

Auf Verlangen unserer Kunden erstellen wir einen Kostenvoranschlag, der die voraussichtlichen Kosten einschließlich Angabe der Mehrwertsteuer enthält. Abweichungen bis zu 10 % von diesem Kostenvoranschlag sind zulässig, vorausgesetzt, dies ist dem Kunden zumutbar. Die für den Kostenvoranschlag vereinbarte und vereinnahmte Vergütung wird bei Auftragsdurchführung mit der Auftragssumme verrechnet.

II. Fertigstellungstermine

Überschreiten wir schriftlich zugesagte Fertigstellungstermine, haften wir gegenüber unserem Kunden auf Schadenersatz für von diesem nachgewiesene und auf der Verzögerung ursächlich beruhende Schäden. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir nachweisen, dass die Terminüberschreitung auf höherer Gewalt beruht.

III. Erweitertes Pfandrecht

1. Neben dem gesetzlichen Unternehmerpfandrecht steht uns wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und allen sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Abnahme

1. Unser Kunde ist zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald wir ihn über die Fertigstellung informieren.

2. Im Fall des Verzugs des Kunden mit der Abnahme haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Kunde haftet im Fall des Annahmeverzugs auch für durch die Lagerung entstehende Kosten.

V. Rechte des Kunden wegen Sachmängeln

Abweichend von Teil A, Ziffer VI, gilt folgendes:

1. Die Frist für die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes an unseren Kunden.
2. Im Fall des Vorliegens eines Sachmangels hat unser Kunde Anspruch auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Wir haben das Recht, zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder bei Verweigerung der Nacherfüllung, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrags (Rücktritt) zu erklären.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Teil A, Ziffer VI.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die unter Teil A, Ziffer V geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte beziehen sich ausschließlich auf Teile, die Gegenstand eines Werklieferungs- oder Kaufvertrages sind. Hinsichtlich der Gegenstände, die von uns werkvertraglich bearbeitet werden, steht uns das Werkunternehmerpfandrecht zu.

Teil C. Besondere Bestimmungen für Entsorgungsleistungen

Für Entsorgungsleistungen gelten ergänzend und zusätzlich zu den unter Teil A und B aufgeführten Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen.

Wir behalten uns vor, die zu entsorgenden Waren vorab innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Entsprechen die zu entsorgenden Waren nicht den für die durch uns durchgeführte Entsorgung geltenden Vorgaben, ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten wieder abzuholen. Diese Regelung gilt nicht, soweit wir zur Entsorgung von Waren aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift verpflichtet sind.

Stand 07/15